

in der Maße aussprechen möge, wie das Separatvotum beantragt, was keinesweges zur unmittelbaren Folge haben wird, daß die Entscheidung des Staatsgerichtshofes eintreten muß.

Secretair D. Schröder: Ich wollte auf die aufgeworfene Frage nur die Antwort geben, daß ich, wenn und so oft künftig noch eine Petition von einem Mitgliede der ersten Kammer zu uns gelangte, dieselbe jedenfalls zu der meinigen machen würde, damit sie bei unserer Kammer zur Berathung gelangen könnte. Dasselbe würden gewiß auch andere Mitglieder der Kammer thun. Auf diese Weise wird die Anfrage des Hrn. Abg. v. Wazdorf beantwortet sein. Was den Widerspruch anlangt, den der ehrenwerthe Abgeordnete zu finden meint zwischen dem Gutachten der Majorität der Deputation und dem frühern Beschlusse der Kammer, so kann ich ihm auch darin nicht beitreten, und verweise ihn nur auf die Gründe, welche die Deputation in ihrem Berichte aufgestellt hat. Daraus wird derselbe sehen, daß bei dem damals vorgelegenen Falle noch ganz andere Gründe dafür gesprochen haben, daß die Petition nicht zurückgewiesen werden könnte.

Abg. v. Wazdorf: Was die Meinung des Secretair D. Schröder betrifft, daß, wenn von einem Mitgliede der ersten Kammer wiederum eine Petition an uns eingegeben wird, sich immer ein Mitglied der zweiten Kammer finden würde, welches die Petition zu der seinigen machte, so scheint das nicht ganz unbedingt anzunehmen zu sein. Es kann eine Petition auch verschiedenen Inhaltes sein; ich kann ihn nur theilweise gegründet halten, ich kann glauben, daß er zum Theil meine Verantwortung verdient, ihn anderntheils aber nicht dazu geeignet halten. In diesem Falle müßte es mir bedenklich scheinen, eine solche Petition zu der meinigen zu machen, weil ich dann auch unbedingt vertreten muß, was darin enthalten ist. Aus diesem Grunde scheint der Ausweg, welchen der Secr. D. Schröder angiebt, kein angemessener zu sein, er scheint nicht das Recht der Kammer entbehrlich zu machen, die Petition eines Mitgliedes der Ständeversammlung anzunehmen, auch wenn dieses der andern Kammer angehört.

Secretair D. Schröder: Dieses Bedenken dürfte sich dadurch erledigen, daß der Fall schon oft vorgekommen ist, daß Abgeordnete Petitionen zu den ihrigen gemacht haben, mit denen sie nicht überall einverstanden waren.

Abg. v. Wazdorf: Was aber einmal vorgekommen ist, könnte doch nicht als Regel gelten.

Abg. v. Friesen: Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, als hätte ich das Petitionsrecht der Unterthanen schmälern und in Zweifel stellen wollen, wenn ich die Meinung geäußert habe, in der Verfassungsurkunde selbst liege es nicht. Ich muß hierauf erwiedern, daß, wenn eine Einschränkung des Petitionsrechtes der Unterthanen überhaupt für nöthig gefunden werden sollte, dies nicht in Folge der von mir geäußerten Ansicht geschehen würde, die überhaupt von zu wenig Einfluß ist, sondern nur in Gemäßheit der Bestimmungen der Ver-

fassungsurkunde geschehen könnte. Wenn übrigens die Staatsregierung, wie sie so eben erklärt hat, den Unterthanen das Petitionsrecht nicht streitig machen will, und wenn die Kammer selbst und die bisherige Kammerpraxis es ihnen zugestehet, so fällt es mir nicht ein, es ihnen entziehen zu wollen. Allein eine Ansicht habe ich über diese Sache haben müssen, und da ich sie mir aus der Verfassungsurkunde selbst gebildet, so war ich auch berechtigt, sie auszusprechen.

Staatsminister v. Könnert: Nachdem ich bereits erklärt habe, daß die Regierung aus dem jetzigen Beschlusse der geehrten Kammer über §. 109 der Verfassungsurkunde keine Consequenz für das Petitionsrecht der Unterthanen ziehen wolle, so glaube ich mich über dieses Recht weiterer Aeußerungen enthalten zu müssen; nur so viel muß ich zur Berichtigung bemerken, daß ich eine Aeußerung der Art, wie der Abg. v. Friesen sie mir unterlegte und wonach ich erklärt haben sollte, daß die Regierung das Petitionswesen nicht beschränken wolle, nicht gethan habe. Der Abg. v. Thielau bemerkte in dieser Beziehung noch, es habe die Auslegung von §. 109 nur in Beziehung auf das allgemeine Petitionsrecht Interesse für die Regierung und es könnte hieraus scheinen, als ginge der Abgeordnete von der Ansicht aus, das Ministerium wolle indirect durch die Auslegung der §. 109 künftig Entscheidungsgründe gegen das Petitionsrecht der Stände ableiten. Das ist aber nicht die Absicht der Regierung, wie ich schon erklärt habe. Die Regierung hat ihre Ansicht über die Petitionen überhaupt in den Motiven ausgesprochen und ich bin weder ermächtigt noch geneigt, sie zurück zu nehmen. Glaubt aber die Regierung, die Ansicht weiter verfolgen zu müssen, so wird sie damit offen gegen die Kammer hervortreten.

Ich beschränke mich daher nur auf die Auslegung der §. 109, und erlaube mir, Ihnen zu zeigen, daß die Auslegung, wie die Regierung sie giebt, eben so richtig als der Sache angemessen sei. Ich werde dabei den Gegengründen der Herren Separatvotanten folgen. Die Verfassungsurkunde zeichnet bestimmt alle Befugnisse auf, welche sowohl die Ständeversammlung, als jedes einzelne Mitglied derselben hat. Nach §. 79 der Verfassungsurkunde kann sich die Ständeversammlung nur mit den in der Verfassungsurkunde bestimmt bezeichneten Gegenständen befassen und nach §. 78 hat sie nur in den durch die Verfassungsurkunde bestimmten Verhältnissen jene Befugniß geltend zu machen. Wenn nun auch §. 109 der Verfassungsurkunde jedem einzelnen Stande das Recht giebt, Anträge auf Abstellung von Gebrechen in der Landesverwaltung und Rechtspflege — das sind die sogenannten Petitionen — in seiner Kammer vorzubringen, so versteht sich von selbst, daß er dies nicht in der andern Kammer vorbringen kann, denn ein weiteres Befugniß, als das §. 109 der Verfassungsurkunde erwähnte, in seiner Kammer Anträge zu stellen, ist ihm in der Verfassungsurkunde nicht ertheilt und doch kann er nur die Befugnisse in Anspruch nehmen, die ihm die Verfassungsurkunde ausdrücklich zuspricht. Es bedurfte daher auch gar nicht des Wortes nur.